

RS Uvs 2012/11/23 KUVS-1710/6/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2012

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht
90/02 Kraftfahrgesetz 1967, Führerscheingesezt
40 Verwaltungsverfahren
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

KFG §101 Abs1 lite
KFG §102 Abs1
KFG §134 Abs1
VStG §5
1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Da beim Einsatz von Sattelfahrzeugen mit Wechselaufbauten es (so wie gegenständlich) der Fall sein kann, dass diese bereits vorbeladen sind und vom Lenker nur noch übernommen werden, hat dieser daher keine Möglichkeit, sich über die Ladungssicherung zu informieren bzw. war es dem Beschuldigten sogar ausdrücklich untersagt, den Wechselaufbau zu öffnen. Es kann daher im vorliegenden Fall eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Beschuldigten als Lenker nicht angenommen werden, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass die Haftung des Zulassungsbesitzers bzw. des Verladers davon unberührt bleibt.

Schlagworte

Sattelfahrzeug, Beladung, Ladesicherung, Verwaltungsstrafrechtliche, Verantwortlichkeit, Ladegut, Laderaum, Gefährdung der Verkehrssicherheit

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at